

Katastrophenfondsgesetz 1996

Siebenter Bericht des Bundesministers für Finanzen

Gemäß § 1 Absatz 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 103/2007, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesministerium für Finanzen für die Jahre 2006 und 2007 bis 31. März 2008 zu berichten.

Der Katastrophenfonds wird – neben Einkünften aus der Veranlagung und Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt – mit Abgabenanteilen in Höhe von 1,1% des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer dotiert, und zwar ausschließlich aus Ertragsanteilen des Bundes (§ 9 Absatz 2 Ziffer 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008).

Zusätzlich zu diesen laufenden Einnahmen stehen dem Fonds Rücklagen in der Höhe von bis zu 29 Millionen Euro zur Verfügung (§ 5 Absatz 1 KatFG 1996). Bei außergewöhnlichen Katastrophen, wie sie im Jahr 2002 und 2005 eingetreten sind, stellt der Bund jeweils mit Sondergesetzen zusätzliche Mittel bereit (Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz 2002 bzw. 2005 – HWG 2002 bzw. HWG 2005).

Grundlage für die Verwendung der Fondsmittel ist § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Demnach sind die Mittel des Fonds wie folgt zu verwenden:

Schäden im Vermögen Privater:

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ersetzt der Bund den Ländern im einzelnen Schadensfall regelmäßig 60% der Beihilfe des Landes, somit in Höhe der in § 3 Absatz 3 lit. a KatFG 1996 vorgesehenen maximalen Höhe.

Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften:

Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden durch Naturkatastrophen ersetzt der Bund den Ländern und Gemeinden regelmäßig 50% der Schadenshöhe.

Die Höhe der Ausgaben von Schäden hängt zum einen vom Ausmaß der Katastrophen,

zum anderen von den Zeitpunkten der Antragstellungen der Länder bzw. der betroffenen Bundesministerien ab.

Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren:

Die für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder vorgesehenen Mittel werden auf diese nach der Volkszahl verteilt. Die Zeitpunkte der Antragstellungen der Länder hängen auch von ihren Investitionszeitpunkten ab, wodurch sich bei einer Betrachtung einzelner Jahre Differenzen zwischen den Einnahmen des Katastrophenfonds für diesen Zweck und den diesbezüglichen Ausgaben ergeben.

In den Jahren 2006 bis 2008 werden die Mittel zur Beschaffung der Einsatzgeräte der Feuerwehren aus der Rücklage erforderlichenfalls erhöht, sodass den Ländern aus den Katastrophenfondsmitteln und den Überweisungen aus der Feuerschutzsteuer in Summe mindestens 90 Mio. Euro zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 2b KatFG 1996).

Vorbeugungsmaßnahmen:

Die Leistungen des Katastrophenfonds für Vorbeugungsmaßnahmen werden durch die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Verkehr, Innovation und Technologie erbracht, wobei diese Mittel entsprechend einer Prioritätenreihung zum Einsatz kommen.

1. Die Gebarung des Katastrophenfonds im Jahr 2006 (Beträge in Euro):

1.1. Im Kalenderjahr 2006 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer	277,680.344,00
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	463.036,32
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	1,400.155,67
abzüglich Bankspesen	57,42
	1,400.098,25
Gesamtsumme	279,543.478,57

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

<u>Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften</u> 4,21%	11,690.342,48
<u>Zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes</u> 1,23%	3,415.468,23
<u>Zugunsten der Länder</u> 3,31%	9,191.219,39
<u>Zugunsten der Gemeinden</u> 9,09%	25,241.143,27
<u>Für die Einsatzgeräte der Feuerwehren</u> 8,89%	24,685.782,58
<u>Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrografiefgesetz, zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems, zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gemäß §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, für Maßnahmen gemäß § 31 Absatz 3a Wasserrechtsgesetz zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen</u> 73,27%	203,456.388,05
Summe	277,680.344,00
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	463.036,32
Nettozinsen	1,400.098,25
Gesamtsumme	279,543.478,57

Für die Einsatzgeräte der Feuerwehren wurden zusätzlich zu den genannten 24,685.782,56 Euro zu Lasten der Rücklage 15,346.272 Euro gemäß § 5 Abs. 2b KatFG 1996 zur Verfügung gestellt, wodurch den Ländern zusammen mit den Überweisungen aus der Feuerschutzsteuer insgesamt 90 Mio. Euro zur Verfügung standen.

Mit § 1 des Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetzes 2005 (HWG 2005) wurde der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Bestimmungen ermächtigt, dem Katastrophenfonds zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Artikel VII Ziffer 13 des Bundesfinanzgesetzes 2005, Artikel VII Ziffer 4 des Bundesfinanzgesetzes 2006 und Artikel VII Ziffer 4 des Bundesfinanzgesetzes 2007 ermächtigen den Bundesminister für Finanzen auf Basis dieser Bestimmungen zu Überschreitungsermächtigungen von zusammen 100% der unter dem Titel 534 im Finanzjahr 2005 veranschlagten Ausgabenbeträge, sohin von 251,240.000 Euro.

Da diese Überschreitungsermächtigung im Jahr 2005 im Ausmaß von 33,700.100,- Euro ausgenutzt wurde, verblieb gemäß Art. VII Z 4 BFG 2006 für das Jahr 2006 eine Überschreitungsermächtigung iHv. 217,539.900,- Euro.

1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 267,187.008,10 Euro aus dem Katastrophenfonds wie folgt verausgabt:

für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	11,146.215,67
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	8,379.199,00
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	15,922.138,00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	29,447.510,73
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes	137,998.000,00
für Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden (BMVIT)	38,310.122,00

für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMLFUW)	6,028.872,70
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMVIT)	2,686.000,00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	0,00
für Hagelversicherungsprämien	12,134.950,00
für das Warn- und Alarmsystem	3,634.000,00
zusammen	267,187.008,10

HWG 2005:

Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	25,440.173,00
Schäden im Vermögen des Bundes (BMLFUW)	47,551.404,00
Schäden im Vermögen des Bundes (BMVIT)	2,843.959,71
Schäden im Vermögen der Länder	26,258.932,40
Schäden im Vermögen der Gemeinden	24,083.535,00
Solidaritätsfonds an Tirol und Vorarlberg	9,865.726,00
Summe	136,043.730,11

Zur Position „Solidaritätsfonds an Tirol und Vorarlberg“:

Die Europäische Kommission hat Österreich aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union 14,798.589 Euro zur Finanzierung von Nothilfemaßnahmen infolge der Überschwemmungen der Überschwemmungen vom August 2005 zur Verfügung gestellt. Davon wurden auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen

-) 4,932.863,- Euro dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Finanzierung von Bundesanteilen in den Bereichen Wildbach- und Lawinenverbauung und Bundeswasserbau,
-) 6,895.155,90 Euro dem Land Tirol für Maßnahmen zur kurzfristigen Wiederherstellung der Verkehrsinfrastruktur im Bereich der Landesstraßen, und
-) 2,970.570,10 Euro dem Land Vorarlberg für Maßnahmen zur kurzfristigen Wiederherstellung der Verkehrsinfrastruktur im Bereich der Landesstraßen sowie zur Finanzierung von Landesanteilen in den Bereichen Wildbach- und Lawinenverbauung und Bundeswasserbau zur Verfügung gestellt.

1.3. Der Kontostand zum 31.12.2006 ergibt sich daher wie folgt:

Rücklage Katastrophenfonds, Stand 1.1.2006	29.000.000,00
+ Einnahmen	279.543.478,57
- Ausgaben	267.187.008,10
Saldo	12.356.470,47

Die Rücklage ist gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 mit 29 Mio. Euro begrenzt. 12,356.470,47 Euro wurden daher gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 nach § 38 Absatz 1 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 verwendet.

2. Die Gebarung des Katastrophenfonds im Jahr 2007 (Beträge in Euro):

2.1. Im Kalenderjahr 2007 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

Anteile an Einkommen- und Körperschaftsteuer	313,889.884,00
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	762.872,67
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	1,528.075,52
abzüglich Bankspesen	42,42
	1,528.033,10
Gesamtsumme	316,180.789,77

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

<u>Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften</u> 4,21%	13,214.764,12
<u>Zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes</u> 1,23%	3,860.845,57
<u>Zugunsten der Länder</u> 3,31%	10,389.755,16
<u>Zugunsten der Gemeinden</u> 9,09%	28,532.590,46
<u>Für die Einsatzgeräte der Feuerwehren</u> 8,89%	27,904.810,69

Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrografiegesezt, zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems, zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gemäß §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, für Maßnahmen gemäß § 31 Absatz 3a Wasserrechtsgesetz zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen

73,27%	229,987.118,00
Summe	313,889.884,00
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	762.872,67
Nettozinsen	1,528.033,10
Gesamtsumme	316,180.789,77

Für die Einsatzgeräte der Feuerwehren wurden zusätzlich zu den genannten 27,904.810,69 Euro zu Lasten der Rücklage 5,542.725 Euro gemäß § 5 Abs. 2b KatFG 1996 zur Verfügung gestellt, wodurch den Ländern zusammen mit den Überweisungen aus der Feuerschutzsteuer insgesamt 90 Mio. Euro zur Verfügung standen.

Gemäß HWG 2005 in Verbindung mit den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen wurde der Bundesminister für Finanzen zu Mehrausgaben von insgesamt 251,240.000 Euro ermächtigt, wovon aufgrund der Ausnutzung von 33,700.100,- Euro im Jahr 2005 und von 136,043.730,11 Euro im Jahr 2006 für das Jahr 2007 noch 81.496.169,89 Euro zur Verfügung standen.

2.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 315,542.368,05 Euro aus dem Katastrophenfonds wie folgt verausgabt:

für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	27,984.106,37
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	9,160.307,68
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	23,337.628,00

für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	36,059.442,00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes	142,472.000,00
für Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden (BMVIT)	48,773.994,00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMLFUW)	2,149.384,00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMVIT)	9,805.806,00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	0,00
für Hagelversicherungsprämien	12,165.700,00
für das Warn- und Alarmsystem	3,634.000,00
zusammen	315,542.368,05

HWG 2005:

Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	11,116.806,53
Schäden im Vermögen des Bundes (BMVIT)	2,885.032,80
Schäden im Vermögen der Länder	1,372.510,00
Schäden im Vermögen der Gemeinden	6,148.048,00
Summe	21,522.397,33

2.3. Der Kontostand zum 31.12.2007 ergibt sich daher wie folgt:

Rücklage Katastrophenfonds, Stand 1.1.2007	29.000.000,00
+ Einnahmen	316,180.789,77
- Ausgaben	315,542.368,05
Saldo	638.421,72

Die Rücklage ist gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 mit 29 Mio. Euro begrenzt. 638.421,72 Euro wurden daher gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 nach § 38 Absatz 1 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 verwendet.